

sammensetzung der Elemente der Leitung aus. Eine derartige Konzeption jedoch stellt an und für sich noch nicht fest, welche sozialen Faktoren (die als sich ändernde und abhängige Größen betrachtet werden) in welchem Verhältnis und unter welchen Bedingungen in jedem konkreten Falle die Effektivität der Leitung erhöhen können. Zu diesem Zweck müssen offensichtlich zuvor solche Leitungsaspekte herausgearbeitet werden, die vor allem auf die beobachteten und „gemessenen“ Faktoren zurückgeführt werden können und deren Untersuchung dazu beiträgt, ihren Einfluß auf die Effektivität der Leitung zu erforschen. Diese herausgearbeiteten Elemente (z. B. die zahlenmäßige Stärke des Verwaltungsapparates, die Qualifikation der Funktionäre, die Exaktheit der Festlegung der Kompetenz und der rechtlichen Bedingungen der Tätigkeit, die moralischen Beziehungen, die Autorität des Leiters) können im Interesse der Straffung der Untersuchung in die Sprache formalisierter, insbesondere mathematischer, statistischer Begriffe usw. übersetzt werden. Das ermöglicht es, den Grad ihrer Wechselwirkung, den Subordinationszusammenhang zwischen ihnen festzustellen usw. Die mit dem theoretisch-historischen und normativen Ausgangsmaterial verglichenen Schlußfolgerungen müssen nicht nur zur Erarbeitung konkreter Empfehlungen, sondern auch zu Schlußfolgerungen darüber, inwieweit die aufgestellte Hypothese richtig ist, und zur Gestaltung der Bedingungen ihrer Realisierung führen. Für den Erfolg der Forschung ist ein gut durchdachtes, folgerichtiges System für die Untersuchung der sozialrechtlichen Erscheinungen, die Erarbeitung einer Arbeitshypothese für jede Untersuchung ausschlaggebend. Um sich Klarheit über die Zielstellung der Untersuchung und die Arbeitshypothese zu verschaf-

157 fen, gilt es, die Literatur zur inter-

essierenden Frage auszuwerten, und zwar nicht nur die juristische, sondern auch die der angrenzenden Wissensgebiete. Es müssen das vorhandene statistische Material, Berichte, offizielle Dokumente, Informationen usw. gesammelt werden. Die Prüfung dieses Materials ermöglicht es, die Hypothese (oder mehrere Hypothesen) richtig zu formulieren, die besten Lösungsvarianten für das Forschungsobjekt, für den Zeitpunkt der Vornahme der Untersuchung auszuwählen usw. Sie gestattet es schließlich auch, das Verfahren, die Untersuchungsmethode (z. B. Interview, Beobachtung, Fragebogenerhebung, Sozialexperiment) oder die zusammengefaßte Anwendung solcher Methoden, die die Lösung der Aufgabe am besten gewährleisten, festzulegen. Die Erarbeitung eines Planes für die Untersuchung, gestützt auf eine klare Erkenntnis des Forschungsziels, der gesellschaftlichen Bedeutung des Problems, ist folglich unabdingbare Voraussetzung für die exakte Untersuchung staatlich-rechtlicher Probleme.

Wird der Theorie nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet und besteht über die Bedeutung des Problems keine Klarheit, birgt das die Gefahr in sich, daß die gesamte Untersuchung weitgehend empirischen Charakter trägt. Das führt jedoch dazu, daß sich die Wissenschaft zuweilen nicht der Lösung tiefgreifender und perspektivischer Aufgaben, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind, zuwendet.

Es muß besonders hervorgehoben werden, daß die Anwendung quantitativer, mathematischer Methoden sowohl zu Beginn als auch besonders bei der Verarbeitung der erhaltenen Daten unabdingbares Merkmal sozial-rechtlicher Forschung ist. In der sozial-rechtlichen Forschung ist es beispielsweise sehr schwer, Daten über die zu untersuchenden Objekte und Fragen in ihrer Gesamtheit zu sammeln. Deshalb muß man sich in